

Ortsgemeinde Bisterschied

Az.: 3/610-13 (04)

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Durchführung des Anzeige- bzw. Bekanntmachungsverfahrens/Inkrafttreten
der Außenbereichssatzung „Siedlung Sonnenhof“ Gemarkung Bisterschied**

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat der Gemeinde Bisterschied in öffentlicher Sitzung am 22.10.2025 die Außenbereichssatzung „Siedlung Sonnenhof“ Gemarkung Bisterschied als Satzung beschlossen hat.
Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Bisterschied hat die Satzung am 23.10.2025 ausgefertigt. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB)

2. Satzung

Der Gemeinderat Bisterschied hat aufgrund des § 35 Abs. 6 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) i.V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie des § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 2131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl.S. 403) i.V. mit § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 22.10.2025 die Außenbereichssatzung „Siedlung Sonnenhof“ in der Gemarkung Bisterschied als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Grundstücke Pl.Nr. 1329/3 sowie Teilflächen der Grundstücke 1322, 1329/4 und 1329/5 in der Gemarkung Bisterschied und ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil der Satzung.

§ 2 Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Planurkunde vom September 2025 mit den bauplanungs- und den gestaltungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung zur Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Siedlung Sonnenhof“ in der Gemarkung Bisterschied tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Bisterschied, den 23.10.2025

Gez.

Rolf Sundheimer
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Bisterschied übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Außenbereichssatzung ist am 23.10.2025 von der Gemeinde Bisterschied zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieser Außenbereichssatzung mit dem Willen des Gemeinderates Bisterschied und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und die Verkündung im **WOCHENBLATT** (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) angeordnet.

Bisterschied, den 23.10.2025

Gez.

Rolf Sundheimer
Ortsbürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Außenbereichssatzung im **WOCHENBLATT** tritt die Satzung in Kraft. (§ 10 BauGB)

Bisterschied, den 23.10.2025

Gez.
Rolf Sundheimer
Ortsbürgermeister

Die Außenbereichssatzung „Siedlung Sonnenhof“ Gemeinde Bisterschied mit Satzung sowie den planungs- und bauordnungsrechtlichen sowie gestalterischen Festsetzungen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese sind Montags und Dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochs und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) wird die in Kraft getretene Außenbereichssatzung einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen stehen daher auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfälzerland.de, Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Ortsgemeinde Bisterschied zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
4. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Bisterschied geltend gemacht worden sind. Gleichermaßen gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a. BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen

wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 10.11.2025

Gez.
Michael Cullmann
Bürgermeister

Anlage
Planzeichnung der Satzung (ohne Maßstab)

Hier Plan als Anlage anfügen !!!!